

VERTEILUNGSPLÄNE ab 2021

in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung vom 23.11.2021 und 08.06.2022

I. ALLGEMEINES

1. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seiner Leistung entfallenden Anteil am Ertrag nach Abzug der tatsächlich entstandenen Kosten und etwaiger Zuwendungen für kulturelle und soziale Zwecke zu erhalten.
2. Soweit der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln feststellbar ist, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufgestellt. Dabei werden das Ausmaß der Nutzung und die kulturelle oder künstlerische Bedeutung der Leistung jedes Berechtigten in angemessenem Umfang berücksichtigt. Zulässig ist es, Mindestgrenzen für die Nutzungserfassung und die Ausschüttung an die Berechtigten festzusetzen.
3. Die Beteiligungsansprüche von Wahrnehmungsberechtigten, deren Verwertungsrechte oder sonstige Rechte eingeräumt worden sind, richten sich auch dann nach dem Verteilungsplan, wenn im Vertrag zwischen dem Wahrnehmungsberechtigten und dem Verwerter abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.
4. Zur Verteilung gelangen:
 - a) die für das jeweilige Geschäftsjahr eingezogenen Vergütungen
 - für das Senden erschienener Tonträger¹ und Videoclips,
 - für die öffentliche Wiedergabe und die Vervielfältigung,
 - für die Vermietung und den Verleih von erschienenen Tonträgern und Filmen,
 - für die Weitersendung künstlerischer Darbietungen,
 - für den Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers aus der Schutzfristverlängerung (§ 79a UrhG)

¹ Tonträger sind einzelne Tonaufnahmen (Tracks) unabhängig von deren Format, d.h. einschließlich rein elektronischer Formate wie MP3.

- b) Vergütungen, die bisher nicht zur Verteilung gelangten, z. B. unzustellbare Verteilungsbeträge, wieder eingezogene Überzahlungen an Berechtigte, nicht verbrauchte Rückstellungen.
5. Eingezogene Vergütungen, die für die angelegten Gelder bis zur Verteilung aufgelaufenen Zinserträge und alle sonstigen Erträge, einschließlich der außerordentlichen Erträge, werden nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten an die jeweils Berechtigten ausgezahlt. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, in dem von ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang Rückstellungen für wirtschaftliche Risiken bis zu einer Summe von € 1.000.000 zu machen. Hierüber haben sie dem Aufsichtsgremium zu berichten.
6. Erzielt die GVL für einen oder mehrere bereits vergütete Abrechnungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen), werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag auf die für die jeweilige Verteilungsbudget oder -unterkategorie für den Abrechnungszeitraum geleistete Ausschüttung errechnet (Zuschlagsverrechnung). Ist die periodengenaue Zuschlagsverrechnung nicht möglich, werden die Beträge auf alle betroffenen Abrechnungszeiträume aufgeteilt.
- Betragen die Kosten der Nachverteilung über 25 % oder die zur Nachverteilung zur Verfügung stehenden Gesamterlöse weniger als 1 Mio. €, können die Einnahmen zusammen mit den aktuellen Verteilungsbeträgen ausgeschüttet werden.
7. Von den für die Verteilung zur Verfügung stehenden Vergütungen werden bis zu 5 % für kulturelle, kulturpolitische und soziale Zwecke bereitgestellt.

II. VERTEILUNGSPLÄNE

1. Verteilungsplan Nr. 1 – für ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern und Videohersteller

Zwischen den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern werden die Vergütungen für das Senden erschienener Tonträger, die Vervielfältigung und die Zugänglichmachung von Tonträgern im Verhältnis 50 v.H. zu 50 v.H. und die Vergütungen für den Verleih von erschienenen Tonträgern und Filmen im Verhältnis 50 v.H. zu 50 v.H. aufgeteilt. Die Aufteilungssätze betragen bei der öffentlichen Wiedergabe, ausgehend von einem Gesamtverhältnis von 55 v.H. zu 45 v.H., bei Tonträgern und Tonträger begleitenden Bildtonträgern (Videoclips) 50 v.H. zu 50 v.H., bei der öffentlichen Wiedergabe von Radiosendungen 60 v.H. zu 40 v.H., und der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen 90 v.H. zu 10 v.H. Die Aufteilung der Erlöse für die private Vervielfältigung ergibt sich – auch für Veranstalter – aus der Zuweisung der ZPÜ an die Berechtigten der GVL und dem jeweiligen Anteil des Repertoires, an dem ihnen Rechte zustehen. Etwaige auf Basis der bisherigen Verteilungssätze ausgezahlte Vergütungen werden mit den sich aus der neuen Aufteilung ergebenden Beträgen verrechnet und ggf. nachgezahlt oder zurückgefordert.

Vergütungen für die Weitersendung von Darbietungen, die keine Tonträger oder Tonträger begleitende Bildtonträger (Videoclips) betreffen, stehen ausschließlich den ausübenden Künstlern zu, ebenso wie die Vermietlerlöse und der Vergütungsanspruch aus der Schutzfristverlängerung (§ 79a UrhG).

Bei den Vergütungen für Tonträger begleitende Bildtonträger (Videoclips) gilt dies nach Vorabzug von 60 v.H. für die Hersteller, bei den Vergütungen für den Verleih von Filmen nach Vorabzug von 40 v.H. für die ausübenden Künstler.

Unter den Berechtigten der Kategorie Künstler sowie jeweils unter Tonträgerherstellern, Herstellern von Videoclips und unter Veranstaltern erfolgt die Verteilung der Vergütungsanteile im Verhältnis der in dem betreffenden Geschäftsjahr in Bezug auf das Inland gesendeten Darbietungen, Tonträger oder Videoclips in Funk- oder Fernsehsendungen.

2. Verteilungsplan Nr. 2 – für ausübende Künstler

a) Grundsätze

- aa) Die Verteilung an ausübende Künstler erfolgt – abgesehen von der Verteilung für Aufnahmen vor 2001 mit nicht mehr nachweisbaren Mitwirkungen – getrennt nach den jeweiligen Verteilungsbudgets bzw. innerhalb derer getrennt nach den jeweiligen Unterbudgets. In einem ersten Schritt werden den jeweiligen Verteilungsbudgets oder Unterbudgets Erlösanteile aus den unterschiedlichen Nutzungsbereichen zugewiesen. Hieraus ergibt sich die verteilbare Gesamtsumme der Budgets.

aaa) Grundlage für die Verteilung der Budgets ist – abgesehen von der Verteilung für Tonträger ohne relevante Sendenutzung (Verteilungsplan Nr. 2 b) bb) – grundsätzlich die Sendung aller Produktionen innerhalb eines Verteilungsbudgets oder Unterbudgets. Ausgangspunkt ist die Sendedauer einer Produktion in Minuten und Sekunden, die durch bestimmte Faktoren wie Anteilfaktor oder Kulturaufschlag, Sendezeit o.ä. erhöht oder reduziert werden kann. Hieraus ergibt sich eine Punktzahl für die Dauer. Bei den Unterbudgets vi. - xii. im Budget „Audiovisuelle Produktionen mit Ausnahme von Videoclips“ und den Unterbudgets ii. für Musik in Hörspielen sowie iv. - v. im Budget „Im Radio gesendete Produktionen, die nicht vom erschienenen Tonträger stammen“ können mehrere Produktionen zusammengefasst werden; die Gewichtung erfolgt jeweils mit einem pauschalen Faktor.

Die Produktion als solche kann Gegenstand eines Genrefaktors bzw. Werkkategoriefaktors sein, der für jedes Unterbudget einheitlich angewendet wird. Für jede Produktion kann sich auf Basis unterschiedlich gewichteter Sender oder Sendezeiten eine unterschiedliche Punktzahl ergeben. Haben mehrere Sendeeinsätze stattgefunden, können diese Gegenstand einer Degression sein. Für einzelne Unterbudgets wird statt der Sendedauer die Anzahl der gesendeten Produktionen berücksichtigt.

Die für die einzelnen Künstler pro Produktion ermittelte Vergütung richtet sich nach dessen Art der Mitwirkung an der Aufnahme. Entsprechend der Art der Mitwirkung wird der sich hierfür ergebende Mitwirkungspunktwert mit dem Punktwert der jeweiligen konkret genutzten Produktion multipliziert. Soweit Mitwirkungen konkreter Künstler bereits festgestellt wurden, wird deren Mitwirkungspunktwert zugrunde gelegt. Für noch nicht konkret festgestellte Mitwirkungen errechnen sich die auf diese entfallenden Mitwirkungspunktwerte auf Basis statistisch ermittelter Durchschnittsbesetzungen. Innerhalb der Verteilungsbudgets oder Unterbudgets werden sämtliche so ermittelten Gesamtpunkte aller Berechtigten addiert. Die Gesamtsumme des

Verteilungsbudgets oder Unterbudgets wird sodann – reduziert um einen Abschlag für nicht erfasste Nutzungen, die nachgemeldet werden können – durch die Gesamtpunktzahl geteilt. Hieraus ergibt sich der Geldwert pro Punkt jedes Verteilungsbudgets oder Unterbudgets. Die für jeden Künstler auf die einzelne Produktion entfallende Punktzahl ergibt multipliziert mit dem Geldwert pro Punkt den Vergütungsbetrag für jeden Künstler pro Produktion.

- bbb) Grundlage für die Verteilung des Budgets für Tonträger ohne relevante Sendenutzung (Verteilungsplan Nr. 2 b) bb) sind die gemeldeten Öffentliche Wiedergabe-Lizenz Erlöse eines Lizenznehmers und dessen anteilige Öffentliche Wiedergabe-Nutzung einer Aufnahme. Die Verteilungsbeträge für die ausübenden Künstler werden ermittelt, indem je Aufnahme die gemeldeten Lizenz Erlöse gemäß Verteilungsplan Nr. 2 b) bb) anteilig zugewiesen werden.
- ccc) Soweit für einzelne Unterbudgets eine nutzungsbezogene Verteilung basierend auf der Erfassung aller gesendeten Produkte unwirtschaftlich ist, kann die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschließen, dass diese auf Basis anderer Parameter wie beispielsweise von Eigenmeldungen verteilt werden.
- bb) Die Verteilung erfolgt grundsätzlich aufgrund jährlich einmal vorzunehmender Abrechnung je Verteilungsbudget oder Unterbudget. Ausschüttungszeitpunkte können je nach Verteilungsbudget oder Unterbudget voneinander abweichen. Grundsätzlich erfolgt die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, es sei denn, die GVL ist aus sachlichen Gründen an der Durchführung gehindert. Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung kann beschließen, dass in kürzeren Abrechnungsperioden abgerechnet wird. Sie kann auch beschließen, dass bei bestimmten Unterbudgets die Erlöse mehrerer Jahre zusammengefasst verteilt werden, wenn der Verteilungsaufwand außer Verhältnis zu der Verteilsumme steht.
- cc) Bei den ausübenden Künstlern gelangen Einzelausschüttungen in der Regel nur dann zur Auszahlung, wenn sie unter Berücksichtigung etwaiger steuerlicher Einbehalte oder sonstiger Abzüge mindestens 5,- € betragen. Nicht ausgezahlte Ausschüttungsbeträge werden dem Berechtigten für spätere Verteilungen gutgeschrieben.
- dd) Der Anspruch ausübender Künstler auf Teilhabe an der Vergütung setzt voraus, dass sie der GVL ihre Mitwirkungen melden. Die Wahrnehmungsberechtigten sind der GVL auf Aufforderung zum Nachweis der Mitwirkungen verpflichtet.
- ee) Der Anteil, der für Rechtsinhaber reserviert wird, deren Mitwirkung noch nicht nach dd) festgestellt wurde, errechnet sich auf Basis der erfassten Nutzungen der jeweiligen Produktionen, erhöht um einen Risikoaufschlag für der GVL nicht gemeldeter, aber verteilungsrelevanter Produktionen. Jeder Wahrnehmungsberechtigte kann seine Ansprüche bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, geltend machen. Im vierten Jahr müssen noch vorhandene Rückstellungen aufgelöst und periodengerecht zugewiesen werden, sofern der Gesamtbetrag pro Verteilung 500.000 € überschreitet. Wird der Betrag unterschritten, kann der Betrag der nächsten Regelverteilung zugeführt werden.

- ff) Die Schlussverteilung der noch vorhandenen Beträge nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach ee) erfolgt innerhalb der jeweiligen Verteilungsbudgets bzw. Unterbudgets. Für den Fall, dass die Summe der Ansprüche von Berechtigten auf ein Unterbudget die hierfür vorhandenen Rückstellungen überschreitet, kann die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung beschließen, dass nicht verteilbare Einnahmen gemäß § 30 VGG aus einem anderen Verteilungsbudget- oder Unterbudget zur Befriedigung dieser Ansprüche verwendet werden.
- gg) Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung kann beschließen, dass die nach ff) nicht verteilbaren Einnahmen gemäß § 30 VGG für soziale und kulturelle Zuwendungen verwendet werden können.
- hh) Für die zu berücksichtigenden Mitwirkungen gelten – abgesehen von der Verteilung für Tonträger ohne relevante Sendenutzung (Verteilungsplan Nr. 2 b) bb) – folgende Grundsätze: Nach Art der Mitwirkung wird die Leistung der Interpreten unterschiedlich gewichtet. Auf Basis der **Anlage 1** wird die Art der Mitwirkung kategorisiert (Rolle und Funktion) und jeder Kategorie ein Punktwert zugewiesen.
- aaa) Je Aufnahme bzw. Liveübertragung wird maximal 1 künstlerischer Musikproduzent als Mitwirkender berücksichtigt. Haben mehr künstlerische Produzenten mitgewirkt, reduziert sich deren Anteil anteilig.
- Soweit eine Berücksichtigung als Dirigent erfolgt, ist eine zusätzliche Berücksichtigung als künstlerischer Produzent oder Studiodirigent nicht möglich.
- bbb)
- Haben ausübende Künstler mehr als eine unterschiedliche künstlerische Leistung bei derselben Aufnahme erbracht, so wird die am höchsten bewertete Rolle vollständig berücksichtigt, die zweite Mitwirkung wird nur mit dem niedrigsten Punktwert berücksichtigt. Weitere Leistungen bleiben unberücksichtigt.
- Für AV-Produktionen gilt ergänzend Folgendes:
- Nur eine der beiden zu berücksichtigenden unterschiedlichen künstlerischen Leistungen kann darbietenden Charakter haben. Die andere wird anleitend gewertet (Synchron-, Wort- und Bühnenregisseure, Dirigenten, Künstlerische Produzenten, Studiodirigenten).
 - Mitwirkende bei AV-Produktionen gemäß des AV-Unterbudgets vii. (Einzelbeiträge in non-fiktionalen Formaten) werden pro Produktion insgesamt nur einmal berücksichtigt, und zwar mit der am höchsten bewerteten Rolle.
- Für Radio-Produktionen gilt ergänzend Folgendes:
- Musikmitwirkende bei Radio-Produktionen gemäß des Unterbudgets ii. (Hörspiele, Lesungen) werden pro Produktion insgesamt nur einmal berücksichtigt, und zwar mit der am höchsten bewerteten Rolle.
- ccc) Für Aufnahmen, an denen Klangkörper mitgewirkt haben, ergibt sich die Summe der in den Klangkörpern mitwirkenden Musiker aus der tatsächlichen Besetzungsgröße der Aufnahme. Aushilfen erhalten ihren vollständigen Punktwert.

Ein Klangkörper ist eine dauerhaft verfasste Gruppe von mindestens 10 Mitgliedern, die diesem in häufig identischer Besetzung über lange Zeit verbunden sind. Mitglieder können Sänger, Instrumentalmusiker oder Tänzer sein.

Feste Mitglieder eines Klangkörpers können ihre Mitwirkung grundsätzlich nur über einen gewählten und/oder durch den Klangkörpervorstand ernannten Klangkörpervertreter melden lassen. Für Wahl und Abwahl des Klangkörpervertreters sind die für den jeweiligen Vorstand geltenden Regeln entsprechend anzuwenden. Grundsätzlich werden für die Aufnahmen nur diejenigen Klangkörpermitglieder vergütet, die tatsächlich an der verteilungsrelevanten Produktion beteiligt waren. Lassen sich nicht mehr alle Mitwirkenden ermitteln, so wird die Vergütung anteilig an alle Mitglieder des Klangkörpers ausgeschüttet, die diesem im Jahr der verteilungsrelevanten Aufnahme angehört haben (solidarische Ausschüttung). Die solidarische Ausschüttung kann auch erfolgen, wenn ein entsprechender für alle Klangkörpermitglieder verbindlicher Beschluss vom Klangkörpervertreter nachgewiesen wird. Aushilfen müssen ihre Mitwirkung selbständig melden.

Bei den Unterbudgets vi. - xii. im Budget „Audiovisuelle Produktionen mit Ausnahme von Videoclips“ und den Unterbudgets ii. für Musik in Hörspielen sowie iv. - v. im Budget „Im Radio gesendete Produktionen, die nicht vom erschienenen Tonträger stammen“ erfolgt ausnahmslos die solidarische Ausschüttung.

Feste Mitglieder eines Klangkörpers ohne Klangkörpervertreter müssen ihre Mitwirkungsmeldungen eigenständig und eigenverantwortlich vornehmen. Die Bestätigung der Mitwirkungsmeldung setzt eine vollständige Mitwirkendenliste für die konkrete Produktion voraus.

Die Vergütung der verteilungsrelevanten Produktionen erfolgt nur an die tatsächlich mitwirkenden und gemeldeten GVL-Berechtigten.

b) Bildung von Verteilungsbudgets

Die auf die ausübenden Künstler entfallenden verteilbaren Erlöse werden zunächst auf unterschiedliche Verteilungsbudgets verteilt. Deren Verteilung erfolgt unabhängig voneinander an die Wahrnehmungsberechtigten, denen nach den für die Verteilungsbudgets geltenden konkreten Verteilungspläne Vergütungen zustehen. Innerhalb der Verteilungsbudgets können feste Anteile für Unterbudgets bestimmt werden, welche wiederum unabhängig voneinander verteilt werden können.

Folgenden Verteilungsbudgets stehen folgende Erlösanteile zu:

aa) In auszuwertenden Hörfunk- und Fernsehprogrammen im Verteilungsjahr **gesendete erschienene Tonträger**

Die hierauf entfallenden Erlöse betragen 100 % der Tonträgersendevergütung, 99,7 % der Erlöse aus der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern, 75 % der Erlöse aus der privaten Vervielfältigung Audio, 5 % der Erlöse aus der privaten Vervielfältigung Video und 67,897 % der Verleiherlöse des jeweiligen Verteilungsjahrs.

bb) **Tonträger, die im Verteilungsjahr in der Öffentlichen Wiedergabe genutzt wurden und eine geringere Sendenutzung als 200 Sendeminuten erfahren haben.**²

Hierfür sind reserviert: 0,3 % der Erlöse aus der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern.

cc) **Videoclips (Bildtonträger)**

Die hierauf entfallenden Erlöse betragen 100 % der Videoclipsendevergütung, 100 % der Erlöse aus der öffentlichen Wiedergabe von Videoclips, 1,85 % der Erlöse aus der privaten Vervielfältigung Video, 10 % der Vermieterlöse und 0,363 % der Verleiherlöse.

dd) **Im Radio gesendete Produktionen, die nicht von erschienenen Tonträgern stammen**

Die hierauf entfallenden Erlöse betragen 100 % der Erlöse aus der öffentlichen Wiedergabe von Radiosendungen, 25 % der Erlöse aus der privaten Vervielfältigung Audio und 100 % der Weitersendeerlöse sonstiger künstlerischer Produktionen Audio.

ee) **Audiovisuelle Produktionen mit Ausnahme von Videoclips**

Die hierauf entfallenden Erlöse betragen 100 % der Erlöse aus der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen, 93,15% der Erlöse aus der privaten Vervielfältigung Video, 90 % der Vermieterlöse, 31,74 % der Verleiherlöse und 100 % der Weitersendeerlöse sonstiger künstlerischer Produktionen Video.

c) Einzelverteilung der Verteilungsbudgets pro Verteilungsbudget

aa) In auszuwertenden Hörfunk- und Fernsehprogrammen im Verteilungsjahr **gesendete erschienene Tonträger**

Die Verteilung erfolgt an Wahrnehmungsberechtigte, die an erschienenen Tonträgern mitgewirkt haben, nach berücksichtigter Gesamtsendedauer je Aufnahme im Verteilungsjahr (aaa) und nach Art der Mitwirkung an der Aufnahme (bbb).

aaa) Gesamtsendedauer je Aufnahme

Berücksichtigt wird die Sendedauer eines Tonträgers auf den gemäß **Anlage 2** auszuwertenden und gewichteten Sendern. Die Auswahl und Gewichtung der in der Tonträgerverteilung auszuwertenden Sender in **Anlage 2** erfolgt auf Grundlage der Kriterien in **Anlage 8** Ziffer I.

Die Minuten des „Nachtprogramms der ARD“ werden nur bei dem veranstaltenden Sender gezählt.

² Der Verteilungsplan ist insoweit vorläufig. Die Höhe dieser Maßgabe wird rechtzeitig von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung festgelegt.

Titelmusik, Trailer/ Logo und Jingles werden mit 10 % der Sendedauer einer Sendung gewertet, soweit sie von erschienenen Tonträgern stammen. Für alle anderen Einsatzarten wird die Sendedauer voll gewertet.

Je Verteilungsjahr werden gewichtete Sendeminuten je Aufnahme von über 30.000 – 60.000 jedoch nur zu 90 % berücksichtigt, Sendeminuten von über 60.000 – 90.000 mit 80 %, Sendeminuten von über 90.000 – 120.000 mit 70 %, Sendeminuten von über 120.000 – 150.000 mit 60 %, Sendeminuten von über 150.000 – 180.000 mit 50 % und Sendeminuten über 180.000 nur mit 40 %.

bbb) Art der Mitwirkung an der Aufnahme

Je nach Art der Mitwirkung wird der in **Anlage 1** genannte Punktwert vergeben. Wortinterpreten und -regisseure werden einheitlich berücksichtigt, ohne dass zwischen den Kategorien featured und non-featured unterschieden wird. Musikmitwirkungen bei Wortproduktionen werden zu 25 % gewertet. Musikmitwirkende an Wortproduktionen erhalten zusammen nicht mehr als 20 % der Vergütungen, die auf Mitwirkungen an Wortproduktionen entfallen.

bb) **Tonträger, die im Verteilungsjahr in der Öffentlichen Wiedergabe genutzt wurden und eine geringere Sendenutzung als 200 Sendeminuten erfahren haben³**

Die Verteilung erfolgt an Wahrnehmungsberechtigte, die an erschienenen Tonträgern mitgewirkt haben, die im Verteilungsjahr eine geringere Sendenutzung als 200 Sendeminuten erfahren haben und die nachweislich in der Öffentlichen Wiedergabe genutzt wurden. Die Verteilung bemisst sich nach der Höhe der gemeldeten Öffentliche Wiedergabe-Lizenz Erlöse eines Lizenznehmers und dem Anteil des jeweiligen Tonträgers an der Gesamtnutzung des entsprechenden Lizenznehmers. Hieraus ergibt sich ein Verteilbetrag pro Aufnahme. Maßgeblich ist der auf die Künstler entfallende Anteil. Der Anteil des Meldenden richtet sich nach der Anzahl der Mitwirkenden und ihrer jeweiligen Rolle. Er reduziert sich um einen Verwaltungskostensatz von 15 %. Das Verfahren kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Ausschüttung für den Meldenden mindestens 10 € beträgt. Soweit die Lizenz Erlöse verschiedene Nutzungsbereiche betreffen, wird der Anteil zugrunde gelegt, der auf den Nutzungsbereich entfällt, für den die Öffentliche Wiedergabe nachgewiesen wurde.

cc) **Videoclips (Bildtonträger)**

Berücksichtigt wird die Sendedauer eines Videoclips auf den gemäß **Anlage 2** auszuwertenden und gewichteten Sendern. Die Auswahl und Gewichtung der in der Videoclip-Verteilung auszuwertenden Sender in **Anlage 2** erfolgt auf Grundlage der Kriterien in **Anlage 8** Ziffer I.

Die Verteilung erfolgt entsprechend der Verteilung für Tonträger in Fernsehprogrammen mit der Maßgabe, dass auch die Urheber des Filmwerkes als Wahrnehmungsberechtigte der GVL gleichermaßen wie ausübende Künstler für die Nutzung vergütet werden.

dd) **Im Radio gesendete Produktionen, die nicht von erschienenen Tonträgern stammen**

³ Der Verteilungsplan ist insoweit vorläufig. Die Höhe dieser Maßgabe wird rechtzeitig von der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Verteilung erfolgt an Wahrnehmungsberechtigte, die an nicht erschienenen Tonträgern mitgewirkt haben, innerhalb der jeweiligen Unterbudgets (aaa), berücksichtigter Gesamtsendedauer je Aufnahme im Verteilungsjahr (bbb) und nach Art der Mitwirkung an der Aufnahme (ccc).

aaa) Für dieses Verteilungsbudget werden folgende Unterbudgets gebildet.

- i. Rundfunkeigenproduktionen – Musik (Aufzeichnungen und Livesendungen). Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 1.
- ii. Hörspiele und Lesungen. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 1.
- iii. Wortkleinformate. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,9.
- iv. Jingles (Hörfunkeigenwerbung). Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,2 und umfasst maximal 1,72 % des Verteilungsbudgets.
- v. Werbung. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,2 und umfasst maximal 0,18 % des Verteilungsbudgets.

bbb) Gesamtsendedauer der Aufnahme

Berücksichtigt wird die Sendedauer einer Aufnahme in Bezug auf die Unterbudgets i.-iii.). In Bezug auf die Unterbudgets iv.-v. findet die Sendedauer keine Berücksichtigung. Die Auswahl und Gewichtung der auszuwertenden Sender für das Verteilungsbudget „Im Radio gesendete Produktionen, die nicht auf Tonträgern erschienen sind“ in **Anlage 3** erfolgt auf Grundlage von **Anlage 8** Ziffer II.

Für die Berücksichtigung von Sendeminuten gelten folgende Staffelungen:

- i. Rundfunkeigenproduktionen – Musik
Je Verteilungsjahr werden gewichtete Sendeminuten je Aufnahme von über 15.000 – 30.000 zu 90 % berücksichtigt, Sendeminuten von über 30.000 – 45.000 mit 80 %, Sendeminuten von über 45.000 – 60.000 mit 70 %, Sendeminuten von über 60.000 – 75.000 mit 60 %, Sendeminuten von über 75.000 – 90.000 mit 50 % und Sendeminuten über 90.000 nur mit 40 %.
- ii. Hörspiele und Lesungen
Für Wortmitwirkende gilt: Die Erstausstrahlung und die folgenden drei Ausstrahlungen werden zu je 100 % berücksichtigt, die fünfte bis neunte Ausstrahlung zu je 50 % und die zehnte und folgende Ausstrahlungen zu je 10 %. Die Zählung der Ausstrahlungen bezieht sich auf den gesamten Nutzungszeitraum seit dem 1. Januar 2010.
Die Nutzungen für Musikmitwirkungen werden wie folgt bewertet:

- 1-4 Ausstrahlungen:	14
- 5-10 Ausstrahlungen:	29
- 11-20 Ausstrahlungen:	35
- ab 21 Ausstrahlungen:	43

 In den Faktoren sind Gewichtungen für Anteil, Kultur und Degression enthalten.
- iii. Wortkleinformate
In diesem Unterbudget ist die Anzahl der Ausstrahlungen nicht Gegenstand einer Degression.
- iv. Jingles (Hörfunkeigenwerbung)
Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

-	1-25 Ausstrahlungen	13
-	26-50 Ausstrahlungen	26
-	51-500 Ausstrahlungen	60
-	ab 501 Ausstrahlungen	303

In den Faktoren sind Gewichtungen für Anteil, Kultur und Degression enthalten.

v. Werbung

Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

-	1-50 Ausstrahlungen	26
-	51-200 Ausstrahlungen	79
-	201-1000 Ausstrahlungen	145
-	ab 1001 Ausstrahlungen	384

In den Faktoren sind Gewichtungen für Anteil, Kultur und Degression enthalten.

ccc) Art der Mitwirkung an der Aufnahme

Je nach Art der Mitwirkung wird der in **Anlage 1** genannte Punktwert vergeben.

Wortinterpreten und -regisseure werden einheitlich berücksichtigt, ohne dass zwischen den Kategorien featured und non-featured unterschieden wird. Bei Hörspielen und Lesungen, die Musik enthalten, werden Musikmitwirkungen zu 25 % gewertet. Mitwirkungen an Jingles oder Werbung werden zu 25 % gewertet.

Bei Feature-Produktionen werden die Leistungsschutzrechte der mitwirkenden Wortinterpreten und -regisseure lediglich mit 25 % des normalen Punktwertes berücksichtigt.

Musikmitwirkende in Hörspielen erhalten zusammen nicht mehr als 20 % der Vergütungen, die auf Mitwirkungen in Hörspielen entfallen.

ee) **Audiovisuelle Produktionen mit Ausnahme von Videoclips**

Die Verteilung erfolgt an Wahrnehmungsberechtigte, die an audiovisuellen Produktionen mitgewirkt haben, innerhalb der jeweiligen Unterbudgets (aaa), berücksichtigter Gesamtsendedauer je Produktion im Verteilungsjahr (bbb) und nach Art der Mitwirkung an der Produktion (ccc).

aaa) Für dieses Verteilungsbudget werden folgende Unterbudgets gebildet:

- i. Konzert, Ballett, Oper, Theater. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 1.
- ii. Kabarett, Comedy-Sendung. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,9.
- iii. Kinofilme. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 1.
- iv. Fernsehfilme, Kurzfilme, Fernsehserien, Comedyserien Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,9.
- v. Daily-Soaps, Telenovelas. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,3.
- vi. Doku-Soaps, Gerichtsshow. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,1.
- vii. Einzelbeiträge (wie musikalischer Live-Auftritt, Comedy-Live-Auftritt, fiktionale Szenen, Zeichentrickszenen) in non-fiktionalen Formaten (AktENZEICHEN XY, Kindersendungen, Shows), Andere.
Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 1.

- viii. Jingles (Fernseheigenwerbung). Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,2 und umfasst maximal 1,26 % des Verteilungsbudgets.
- ix. Werbung. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,2 und umfasst maximal 2,80 % des Verteilungsbudgets.
- x. Dokumentar-Kinofilme. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 1.
- xi. Dokumentar-Fernsehproduktionen. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,9.
- xii. Titel- und Hintergrundmusik in sonstigen Formaten. Das Unterbudget hat den Gewichtungsfaktor 0,9.

bbb) Gesamtsendedauer der Produktion

Berücksichtigt werden die Sendedauer und die Sendezeit einer Produktion in Bezug auf die Unterbudgets i.-vii. und x.-xii.). In Bezug auf die Unterbudgets viii.-ix. findet die Sendedauer keine Berücksichtigung. Grundlage sind die gemäß **Anlage 4** auszuwertenden und gewichteten Sender. Die Auswahl und Gewichtung der in der Verteilung audiovisueller Produktionen (mit Ausnahme von Videoclips) auszuwertenden Sender in **Anlage 4** erfolgt auf Grundlage der Kriterien in **Anlage 8** Ziffer III.

Für die Berücksichtigung von Sendeminuten gelten folgende Staffelungen:

- i. Konzert, Ballett, Oper, Theater: Die Erstaussstrahlung und die folgenden drei Ausstrahlungen werden zu je 100 % berücksichtigt, die fünfte bis neunte Ausstrahlung zu je 50 % und die zehnte und folgende Ausstrahlungen zu je 10 %.
- ii. Kabarett, Comedy-Sendung: Die Erstaussstrahlung und die folgenden drei Ausstrahlungen werden zu je 100 % berücksichtigt, die fünfte bis neunte Ausstrahlung zu je 50 % und die zehnte und folgende Ausstrahlungen zu je 10 %.
- iii. Kinofilme: Die Erstaussstrahlung und die folgenden drei Ausstrahlungen werden zu je 100 % berücksichtigt, die fünfte bis neunte Ausstrahlung zu je 50 % und die zehnte und folgende Ausstrahlungen zu je 10 %.
- iv. Fernsehfilme, Kurzfilme, Fernsehserien, Comedyserien: Die Erstaussstrahlung und die folgenden drei Ausstrahlungen werden zu je 100 % berücksichtigt, die fünfte bis neunte Ausstrahlung zu je 50 % und die zehnte und folgende Ausstrahlungen zu je 10 %.
- v. Daily-Soaps, Telenovelas: Die Erstaussstrahlung und die folgenden drei Ausstrahlungen werden zu je 100 % berücksichtigt, die fünfte bis neunte Ausstrahlung zu je 50 % und die zehnte und folgende Ausstrahlungen zu je 10 %.
- vi. Doku-Soaps, Gerichtsshows: Betrifft die Mitwirkung fortgesetzte Produktionen, werden sie zusammen gemeldet. Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

- 1-100 Ausstrahlungen	814
- 101-250 Ausstrahlungen	1881
- 251-500 Ausstrahlungen	2332
- ab 501 Ausstrahlungen	2935

In den Faktoren sind Gewichtungen für Sendezeit, Anteil, Kultur und Degression enthalten.
- vii. Einzelbeiträge (wie musikalischer Live-Auftritt, Comedy-Live-Auftritt, fiktionale Szenen, Zeichentrickszenen) in non-fiktionalen Formaten (AktENZEICHEN XY, Kindersendungen, Shows), Andere: Betrifft die Mitwirkung mehrere Einzelbeiträge einer Sendung oder

einer fortgesetzten Produktion, werden sie zusammen gemeldet. Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

- 1-10 Ausstrahlungen	105
- 11-50 Ausstrahlungen	359
- 51-250 Ausstrahlungen	682
- ab 251 Ausstrahlungen	1813

In den Faktoren sind Gewichtungen für Sendezeit, Anteil, Kultur und Degression enthalten.

viii. Jingles: Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

- 1-5 Ausstrahlungen	88
- 6-10 Ausstrahlungen	165
- 11-100 Ausstrahlungen	360
- ab 101 Ausstrahlungen	1688

In den Faktoren sind Gewichtungen für Sendezeit, Anteil, Kultur und Degression enthalten.

ix. Werbung: Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

- 1-100 Ausstrahlungen	1477
- 101-300 Ausstrahlungen	3803
- 301-1.000 Ausstrahlungen	5645
- ab 1.001 Ausstrahlungen	10070

In den Faktoren sind Gewichtungen für Sendezeit, Anteil, Kultur und Degression enthalten.

x. Dokumentar-Kinofilme: Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

- 1-4 Ausstrahlungen	59
- 5-10 Ausstrahlungen	121
- 11-20 Ausstrahlungen	148
- ab 21 Ausstrahlungen	181

In den Faktoren sind Gewichtungen für Sendezeit, Anteil, Kultur und Degression enthalten.

xi. Dokumentar-Fernsehproduktionen: Betrifft die Mitwirkung fortgesetzte Produktionen, werden sie zusammen gemeldet. Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

- 1-4 Ausstrahlungen	47
- 5-20 Ausstrahlungen	147
- 21-40 Ausstrahlungen	195
- ab 41 Ausstrahlungen	249

In den Faktoren sind Gewichtungen für Sendezeit, Anteil, Kultur und Degression enthalten.

xii. Titel- und Hintergrundmusik in sonstigen Formaten: Betrifft die Mitwirkung fortgesetzte Produktionen, werden sie zusammen gemeldet. Die Nutzungen werden wie folgt bewertet:

- 1-5 Ausstrahlungen	58
- 6-10 Ausstrahlungen	108
- 11-100 Ausstrahlungen	236
- ab 101 Ausstrahlungen	1106

In den Faktoren sind Gewichtungen für Sendezeit, Anteil, Kultur und Degression enthalten.

Die Zählung der Ausstrahlungen bezieht sich auf den gesamten Nutzungszeitraum seit dem 1. Januar 2010.

ccc) Art der Mitwirkung an der Produktion

Je nach Art und Länge der AV-Produktion wird die Art der Mitwirkung kategorisiert:

- i. Bei Filmen, Serien und sonstigen fiktionalen Produktionen sowie Dokumentar-Formaten ab 40 Minuten gilt: Schauspieler-, Tänzer- und Wortmitwirkungen werden aufgrund der Anzahl der mitgewirkten Produktionseinheiten (Drehtage, Takes) an den Gesamtproduktionseinheiten einer Produktion auf Basis der Anlage 5 kategorisiert. Ab dem Verteiljahr 2018 gilt: Mitwirkungen von Synchronschauspielern oder Ensemblesprechern, für die nicht mehr als fünf Takes einer Rolle mit Rollenbezeichnung nachgewiesen werden können, werden lediglich mit 50 % des Punktwertes der Kategorie C berücksichtigt.
- ii. Schauspieler-, Tänzer- und Wortmitwirkungen an fiktionalen Formaten sowie an Dokumentar-Formaten unter 40 Minuten sowie an allen täglichen Serien (Daily Soaps, Telenovelas) und Doku-Soaps werden nicht kategorisiert und einheitlich behandelt.
- iii. Leistungen von Schauspielern einschließlich Laiendarstellern werden nur berücksichtigt, wenn der Mitwirkende nachweislich in eine vom Drehbuch vorgesehene Rolle – in der Regel mit Text – wechselt.
- iv. Mitwirkungen an fiktionalen Formaten und Dokumentarproduktionen werden wie folgt gewertet:

1. Musikmitwirkung	20 %
2. Sprachmitwirkung/ Synchron	25 %
3. Schauspielerische Mitwirkung synchronisiert	55 %
4. Schauspielerische Mitwirkung unsynchronisiert	80 %
5. Tänzerische Mitwirkung	80 %
- v. Mitwirkungen an Bühnen-Formaten oder Einzelbeiträgen werden wie folgt gewertet:

Alle Mitwirkungen	80 %
-------------------	------
- vi. Mitwirkungen an Titel und Hintergrundmusik in sonstigen Formaten werden wie folgt gewertet:

Alle Mitwirkungen	20 %
-------------------	------
- vii. Mitwirkungen an Jingles und Werbung werden wie folgt gewertet:

Alle Mitwirkungen	20 %
-------------------	------
- viii. Musikmitwirkende an fiktionalen Formaten erhalten zusammen nicht mehr als 20 % der Vergütungen, die auf Mitwirkungen an fiktionalen Formaten entfallen.
- ix. Musikmitwirkungen an Audiologos werden lediglich mit 25 % des normalen Punktwertes berücksichtigt.

ff) **Tonträger, für die ausübende Künstler infolge der Schutzfristverlängerung (§ 79a UrhG) zu vergüten sind**

Für Tonträger, die 50 Jahre nach deren Erscheinen noch verwertet werden, erfolgt die Verteilung an ausübende Künstler, die daran mitgewirkt haben, ohne dafür wiederkehrende Lizenzzahlungen zu erhalten. Die Verteilung bemisst sich nach den für den einzelnen Tonträger erzielten Erlösen. Diese werden jeweils zu gleichen Teilen an die Mitwirkenden ausgeschüttet.

d) **Verteilung von Auslandsvergütungen an Berechtigte, die der GVL auch ihre ausländischen Rechte eingeräumt haben**

Soweit wahrnehmungsberechtigte ausübende Künstler der GVL die Rechte für bestimmte Länder eingeräumt haben, erfolgt die Vergütung auf Basis der bisherigen und zukünftigen Repräsentationsvereinbarungen. Diese sollen die Vergütung der von ausländischen Schwestergesellschaften vertretenen Künstler auf Basis der Vergütungsermittlung nach diesem Verteilungsplan vorsehen. Umgekehrt sollen die von der GVL vertretenen Künstler die auf Basis der Verteilungspläne der Schwestergesellschaften sich konkret ergebenden Beträge erhalten. Soweit dies nicht verwirklicht werden kann, da entsprechende verteilungsrelevante Einzelinformationen fehlen und mit zumutbarem Aufwand nicht beschafft werden können, kann die GVL im Rahmen der Repräsentationsvereinbarungen auch Pauschalvereinbarungen treffen, die sich an anderen verfügbaren Parametern orientieren. Erhalten Schwestergesellschaften auf dieser Basis Pauschalzahlungen, werden die auf die Mitglieder der Schwestergesellschaften entfallenden, nach Ziff. I-III ermittelten Erlöse, soweit sie über die Höhe der Pauschalzahlungen hinausgehen, als Aufschlag innerhalb der jeweiligen Verteilungsbudgets an die Wahrnehmungsberechtigten der GVL verteilt, die der GVL die Rechte für das Territorium der Schwestergesellschaft eingeräumt haben.

3. Verteilungsplan Nr. 3 – für Veranstalter

Für den Veranstalter ist der Verteilungsplan Nr. 2 anwendbar. Er erhält den dreifachen Punktwert des für den jeweiligen Medientyp maximal vorgesehenen Punktwertes.

4. Verteilungsplan Nr. 4 – für Hersteller von Tonträgern oder Videohersteller betreffend die Vergütungen für Sendung, öffentliche Wiedergabe und Vervielfältigung, Verleih⁴

Die Vergütungen für Tonträger kommen unter den Herstellern im Verhältnis der im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Verwendung (Sendeminuten) ihrer Tonträger in den Funk- bzw. Fernsehsendungen der in **Anlage 7** zum Verteilungsplan Nr. 4 aufgeführten öffentlich-rechtlichen und privaten Programme zur Aufteilung. Die Auswahl und Gewichtung der in der Tonträger- und Videoclip-Verteilung auszuwertenden Sender in **Anlage 7** erfolgt auf Grundlage der Kriterien in **Anlage 8** Ziffer I.

Die Minuten des „Nachtprogramms der ARD“ werden nur bei dem veranstaltenden Sender gezählt.

⁴ Der Verteilungsplan ist insoweit vorläufig.

Titelmusik, Trailer/ Logo und Jingles werden mit 10 % der Sendedauer einer Sendung gewertet, soweit sie von erschienenen Tonträgern stammen. Für alle anderen Einsatzarten wird die Sendedauer voll gewertet.

Aufnahmen, die von Sendern selbst, mit den Sendern gemäß §15 AktG verbundenen Unternehmen oder im Auftrag von Sendern oder verbundenen Unternehmen produziert wurden und als Tonträger oder Bildtonträger erschienen sind, werden bei der Verteilung mit maximal 5 % der gesamten vergütungsrelevanten Sendedauer des von dieser Regelung betroffenen Senders gewertet.

Nach den gemäß Absätzen 1 bis 4 dieses Verteilungsplans ermittelten Sendeminuten werden auch die Vergütungen der nicht für die Auswertung ausgewählten Sender und die Vergütungen aus der öffentlichen Wiedergabe und der Vervielfältigung verteilt.

In den ersten drei vollen Jahren nach Abschluss des Vertrages werden zusätzlich zu einem etwaigen Rumpffahr, soweit überhaupt Sendeminuten anfallen, die Zahl dieser Minuten auf 100 erhöht. Danach nehmen Hersteller, für die jährlich weniger als 15 Tonträgersendeminuten ermittelt werden, nicht an der Verteilung teil (Bagatellgrenze).

Die Vergütungen für Videoclips gelangen unter den Herstellern im Verhältnis der im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgten Verwendung durch die in **Anlage 7** zum Verteilungsplan Nr. 4 aufgeführten öffentlich-rechtlichen und privaten Programme zur Aufteilung. Dabei wird jede Verwendung eines Videoclips mit einer Abspieldauer über 45 Sekunden und die Verwendung von je 10 Ausschnitten mit einer Abspieldauer bis einschließlich 45 Sekunden einfach gewertet.

Soweit Videohersteller Vergütungsansprüche aus § 94 Abs. 4 UrhG für bestimmte konkrete Videoclipproduktionen verblieben sind, errechnet sich die Ausschüttung für diese auf Basis der Daten aus der Erstverteilung des betreffenden Jahres, ab dem Verteiljahr 2019 auf Basis der Daten aus der Erstverteilung des Vorvorjahres wie folgt: Zunächst wird der auf Videoclips insgesamt entfallende Anteil an den Vergütungsansprüchen errechnet. Hierbei werden die der GVL nach diesem Verteilungsplan gemeldeten Sendeeinsätze der jeweiligen Videoclips bei Ausschnitten mit je 45 Sekunden berechnet, die der Vollclips mit 3 Minuten. Die sich daraus ergebende Gesamtsendedauer wird verdoppelt. Diese Summe wird in das Verhältnis zu den ermittelten Gesamtsendeminuten von Tonträgern gemäß diesem Verteilungsplan gesetzt. Hieraus ergibt sich der auf die Videoclips insgesamt entfallende Anteil an den Vergütungen. Die konkret auf den einzelnen Videoclip entfallende Vergütung errechnet sich nun nach den Gesamteinsätzen dieses Videoclips im Verhältnis zur Summe aller Videoclipseinsätze. Die sich so ergebenden Beträge sind von den Auszahlungen an die Hersteller, denen die Senderechte übertragen wurden, in Abzug zu bringen. Hat ein Tonträgerhersteller eine unreduzierte Ausschüttung erhalten, ist er zur Rückzahlung verpflichtet und die Beträge können mit späteren Ausschüttungen verrechnet werden. Sollten Videohersteller und der auftraggebende Tonträgerhersteller Ansprüche geltend machen, stellt die GVL die auf das Video entfallende Verteilsumme zurück. Sie ist zur Ausschüttung an eine der anspruchstellenden Parteien nur verpflichtet, wenn die Parteien entweder eine vertragliche Einigung oder eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorlegen, welche die Berechtigung einer der beiden Parteien nachweist.

Der Anspruch von Tonträgerherstellern und Herstellern von Videoclips auf Teilhabe an der Vergütung setzt voraus, dass sie der GVL ihre Rechtsinhaberschaften melden. Die Wahrnehmungsberechtigten sind der GVL auf Aufforderung zum Nachweis der Rechtsinhaberschaften verpflichtet. Der Anteil, der für Rechteinhaber reserviert wird, deren Rechteinhaberschaft noch nicht festgestellt wurde, errechnet sich auf Basis der erfassten Nutzungen der jeweiligen Produktionen, erhöht um einen Risikoaufschlag für der GVL nicht gemeldeter, aber verteilungsrelevanter Produktionen. Jeder Wahrnehmungsberechtigte kann seine Ansprüche bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, geltend machen. Im vierten Jahr endet die Aufbewahrung; noch vorhandene Rückstellungen müssen aufgelöst und periodengerecht zugewiesen werden, sofern der Gesamtbetrag pro Verteilung 500.000 € überschreitet. Wird der Betrag unterschritten, kann der Betrag der nächsten Regelverteilung zugeführt werden. Aufgelöst werden auch Rückstellungen für Produktionen, für

die mehrere Tonträgerhersteller oder Hersteller von Videoclips ihre Rechteinhaberschaft gemeldet und für welche die Hersteller die daraus resultierenden Rechteinhaberschaftskonflikte nicht innerhalb der von der GVL gesetzten, angemessenen Fristen gelöst haben, es sei denn, der Konflikt ist bereits rechtshängig.

Soweit wahrnehmungsberechtigte Tonträgerhersteller oder Videohersteller der GVL die Rechte für bestimmte Länder eingeräumt haben, erfolgt die Beteiligung an der Vergütung auf Basis der bisherigen und zukünftigen Repräsentationsvereinbarungen. Diese sollen die Vergütung der von ausländischen Schwestergesellschaften vertretenen Tonträgerhersteller auf Basis der Vergütungsermittlung nach diesem Verteilungsplan vorsehen. Umgekehrt sollen die von der GVL vertretenen Tonträgerhersteller und Videohersteller die auf Basis der Verteilungspläne der Schwestergesellschaften sich konkret ergebenden Beträge erhalten. Soweit dies nicht verwirklicht werden kann, da entsprechende verteilungsrelevante Einzelinformationen fehlen und mit zumutbarem Aufwand nicht beschafft werden können, kann die GVL im Rahmen der Repräsentationsvereinbarungen auch Pauschalvereinbarungen treffen, die sich an anderen verfügbaren Parametern orientieren. Erhalten Schwestergesellschaften auf dieser Basis Pauschalzahlungen, werden die auf die Mitglieder der Schwestergesellschaften entfallenden, nach diesem Verteilungsplan ermittelten Erlöse, soweit sie über die Höhe der Pauschalzahlungen hinausgehen, als Aufschlag an die Wahrnehmungsberechtigten der GVL verteilt, die der GVL die Rechte für das Territorium der Schwestergesellschaft eingeräumt haben.

Grundsätzlich erfolgt die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, es sei denn, die GVL ist aus sachlichen Gründen an der Durchführung gehindert.

Die Gesellschafter- und Delegiertenversammlung kann beschließen, dass die nicht verteilbaren Einnahmen gemäß § 30 VGG für soziale und kulturelle Zuwendungen verwendet werden können.

5. Verteilungsplan Nr. 5 – betreffend Zuwendungen für kulturelle, kulturpolitische und soziale Zwecke

Die Verteilung der dafür bereitgestellten Vergütungen – maximal 5 % der zur Verfügung stehenden Verteilungsbeträge – erfolgt nach der Maßgabe der vom Beirat beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für kulturelle, kulturpolitische und soziale Zwecke in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 12.03.2012 und 20.11.2012.

III. DURCHFÜHRUNG DER VERTEILUNG

Die Auszahlung der Verteilungsbeträge für das jeweilige Geschäftsjahr gemäß den Verteilungsplänen Nr. 1 – 4 erfolgt an die Berechtigten grundsätzlich im September des darauffolgenden Jahres (Erstverteilung) sowie jährlich in Folgeverteilungen in den nachfolgenden Jahren bis zur Schlussverteilung. Die Schlussverteilung erfolgt nach Ablauf der Meldefrist. Ansprüche auf Vergütungen aus dem Verteilungsbudget „Öffentlich wiedergegebene Tonträger ohne relevante Sendenutzung“ können für die Verteiljahre 2016-2018 bis zum 31.12.2020, für die darauffolgenden Verteiljahre bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres angemeldet werden.

1. Verteilungsbeträge, die trotz aller erforderlichen Bemühungen der GVL, den Adressaten zu ermitteln und zu erreichen, dem Berechtigten aus nicht von der GVL zu vertretenden Gründen innerhalb von drei Jahren nach dem erstmaligen Auszahlungsversuch nicht zustellbar sind, werden der Verteilung für die übrigen ausübenden Künstler bzw. Hersteller oder Veranstalter zugeführt.

Die Zuwendungen für kulturelle, kulturpolitische und soziale Zwecke gemäß Verteilungsplan Nr. 5 wurden bereits im Laufe des jeweiligen Geschäftsjahres gezahlt.

2. Erweist sich die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung des zugrundeliegenden Verteilungsplans (einschließlich der Anhänge) und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuverteilung der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich,
 - a) kann die Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche pauschaliert werden, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
 - b) können die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig Betroffenen aus den laufenden und zukünftigen Einnahmen befriedigt werden,
 - c) können Rückforderungsansprüche der Gesellschaft gegen künftige Zahlungsansprüche aufgerechnet werden
 - d) oder kann statt der Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der Gesellschaft verzichtet werden.

Bei der Auswahl unter diesen Maßnahmen ist das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

3. Die Einnahmen aus den Rechten werden auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften eingezogen, verwaltet und verteilt, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
 - a) für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 - b) aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

Berlin, 08.06.2022